

Jürgen Oelkers

Privatschulen in der Schweiz *)

Mein Vortrag beginnt mit der Regeneration. So heisst in der Schweizer Geschichte die Phase der gesellschaftlichen Modernisierung zwischen 1830 und 1848, in der die Grundlagen des heutigen Staatswesens geschaffen wurden. Das geschah kantonal wohl ganz unterschiedlich, aber doch mit ähnlichen Konsequenzen. Die Regeneration wurde getragen von den Liberalen und begann nach der Julirevolution 1830 in Frankreich. Die Reformen markierten einen deutlichen Einschnitt in das Bildungssystem, das unter staatliche Kontrolle gestellt wurde und mit der Volksschule faktisch eine Einheitsschule entwickelte, die lange Zeit nur an den Rändern die Konkurrenz der Gymnasien kannte. Einen Mythos „Gymnasium“ gab es in der Schweiz nie, und naturgemäss auch keine deutsche Bildungsidee.

Am 28. September 1832 wurde das „Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich“ erlassen, also mit heutigen Worten das erste Volksschulgesetz der Schweiz und wohl auch das erste Gesetz im deutschen Sprachraum, das den Begriff „Volksschule“ positiv verwendet. Das „gemeine Volk“ war im 18. Jahrhundert ein anderer Ausdruck für „Pöbel“, während der Gesetzgeber in Zürich nunmehr eine integrative Schule *für* das Volk vorsah, deren Zweckparaphrase unmissverständlich so formuliert war:

„Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden“
(Gesetz 1832, S. 313).

Die Einrichtung der Volksschule war gleichbedeutend mit der Absage an jede Form von Standesschule, wie sie im europäischen Umfeld zu diesem Zeitpunkt noch völlig selbstverständlich war. Das Gesetz unterschied grundsätzlich zwischen der allgemeinen und der höheren Volksschule; die erste sollte als Ortsschule geführt werden, drei Abteilungen umfassen und vom sechsten bis zum fünfzehnten Altersjahr reichen, allerdings in der dritten Abteilung nur der Repetition dienen (ebd., S. 347). Die allgemeinen Volksschulen haben die Aufgabe, „der gesammten Schuljugend diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitzuteilen“, die zur Erfüllung des „Zwecks der Schulbildung unerlässlich sind“ (ebd., S. 313). Höhere Volksschulen waren die heutigen Sekundarklassen, die noch nicht obligatorisch waren.

Was unter den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu verstehen ist, wird auf eine heute unvorstellbar kurze Weise festgelegt, nämlich durch eine Aufzählung von vier Lehrbereichen auf nur einer Seite.

- Unterschieden werden die *Elementarbildung* in den Bereichen Sprache, Rechnen und Musik,

*) Vortrag in der AG 01 anlässlich des 22. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft am 16. März 2010 in der Universität Mainz.

- die *Realbildung* in Fächern einschliesslich Unterricht in der „Staatseinrichtung“,
- weiter die *Kunstbildung* im Singen, Zeichnen und Schönschreiben
- sowie schliesslich die *Religionsbildung* mit „biblischer Geschichte im Auszug“ und „Vorbereitung auf den kirchlichen Religionsunterricht“ (ebd., S. 313/314).

Zum Vergleich: Der gerade im HarmoS-Projekt entstehende erste Deutschschweizer Lehrplan wird vermutlich fünf Ordner mit vielen hundert Seiten umfassen, um ein ähnliches Problem zu lösen, nämlich die Inhalte der Volksschule festzulegen. Dabei muss man auch wissen, dass das Gesetz von 1832 unabhängige und selbständige Lehrkräfte vorsah (ebd., S. 326), die verantwortlich für den Unterrichtserfolg waren und dafür Spielraum benötigen. Sie sollten nicht an den Buchstaben des Lehrplans, sondern an der Erreichung des Zweckes gemessen werden sollte. Das erklärt, warum 1832 nicht viele Buchstaben nötig waren.

Das erste Zürcher Volksschulgesetz enthält auch noch andere Regelungen, die aus heutiger Sicht erstaunlich sind,

- etwa jährliche öffentliche Prüfungen aller Schülerinnen und Schüler (ebd., S. 321),
- gesetzliche Ferien von mindestens vier und höchstens acht Wochen (ebd., S. 323),
- Verpflichtung der „Schüler der obern Classen“ zur Aushilfe beim „Lehrgeschäft“ (ebd.),
- Akzeptanz von Schulversäumnissen nur bei alsbaldiger Entschuldigung und dem Vorliegen „erheblicher Gründe“ (ebd., S. 324/325),
- die Verpflichtung der Lehrerschaft zur Fortbildung (ebd., S. 331),
- dann weiter Schulsteuern und schliesslich eine „Hochzeitgabe, welche jedes Brautpaar im Betrag von wenigstens zwey Franken an den Schulfonds seiner Bürgergemeinde zu entrichten hat“ (ebd., S. 338/339).

Dagegen machte das Gesetz keinerlei Aussagen oder auch nur Andeutungen über das, was heute vordringlich zu sein scheint, nämlich die Individualisierung des Lernens, die Förderung von sehr unterschiedlichen Talenten und die Integration von Schülerinnen und Schüler mit verschiedener sozialer Herkunft. Das ist leicht zu erklären, es gab für solche Stichworte keinen Anlass, weil die Gesellschaft wohl verschiedene Klassen kannte, aber das Umfeld der einzelnen Schulen sowohl in sozialer wie auch in religiöser Hinsicht weitgehend homogen war.

Entsprechend homogen war auch die Vorstellung des Lehrens und Lernens, von der sich das Gesetz seinerzeit leiten liess. Die Grundanforderung an den Unterricht wird so beschrieben:

„Die Lehrweise muss so beschaffen seyn, dass sie, indem die Schüler in schnellem und dennoch lückenlosem Fortschreiten zu Kenntnissen und Fertigkeiten geführt werden, die Sinnes-, Verstandes- und Gemüthsbildung als Hauptsache von Anfang an und fortgehend befördert“ (ebd., S. 315).

Das war natürlich immer Illusion, denn ein „lückenloses“ Fortschreiten aller Schülerinnen und Schüler nach gleichem und dabei möglichst schnellem Tempo hat es nie gegeben und kann es auch nicht geben, selbst oder gerade dann nicht, wenn man die Anforderungen nach unten hin nivellieren würde.

Zur Geschichte des Problems erlauben Sie mir noch einige Zahlen:

- 1834 mussten im Kanton Zürich genau 43.653 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.¹
- Dafür standen 446 ausschliesslich männliche Lehrkräfte zur Verfügung.

Die Relation gibt einen Eindruck von der zulässigen Klassengrösse und aber auch von der Schule selbst, die nämlich noch weitgehend identisch war mit der Klasse. Die hundert Schüler pro Klasse wurden nicht in Jahrgänge unterteilt, sondern gemeinsam unterrichtet, fast ausschliesslich von einem Lehrer und seinem Gehilfen. Es gab zu diesem Zeitpunkt weder Kindergärten noch Sonderschulen, keine Kleinklassen und auch keine organisierte Berufsbildung, für die der Staat Verantwortung getragen hätte.

Als am 7. Mai 1832 in Küsnacht das erste kantonale Lehrerseminar eröffnet wurde, waren dort 24 Kandidaten versammelt, die von zwei Hauptlehrern und einem Musiklehrer unterrichtet wurden. Damit sollte allein der kantonale Lehrerbedarf gedeckt werden, Lehrerinnen wurden noch nicht ausgebildet, so dass es über sie auch noch keine Klagen gab; die Schulkritik konnte sich noch ganz auf die Männer richten, allerdings bezog sie sich wenn, dann auch ihre Fähigkeiten und nicht auf ihr Geschlecht. Der erste Direktor von Küsnacht, Ignaz Thomas Scherr, stammte aus Württemberg,² aber er war mit einer Zürcherin verheiratet und ausserdem seit 1831 im Besitz des Bürgerrechts, sodass sich bestimmte Probleme nicht stellten, die bis heute die Medien zu faszinieren scheinen.

Die Schülerzahlen blieben im 19. Jahrhundert lange konstant und sanken zwischenzeitlich sogar. Dafür trat ein neues Phänomen auf, das heute - wenig galant - „Feminisierung“ genannt wird. 1874 wurden im Schülerversammlung des Seminars Küsnacht die ersten vier Mädchen nicht aufgenommen, wohl aber geduldet, weil der Verein nicht der Leitung unterstellt war. Unter dem neuen Direktor Heinrich Wettstein³ wurde dann im Sommer 1876 der erste Kurs für die Ausbildung von weiblichen Lehrkräften eingerichtet. Die Männer erhielten so allmählich Konkurrenz, die zunächst als ganz unliebsam wahrgenommen und massiv bekämpft wurde, wohl in Ahnung dessen, was da kommen würde.

Als 1886 an der Primarschule in Elgg mit Fräulein Christine Rust eine der ersten Lehrerinnen des Kantons Zürich gewählt und fest angestellt wurde - „Fräulein“ wegen des pädagogischen Zölibats⁴ -, mussten sechseinhalbtausend Kinder mehr verschult werden als 1834, mit einer Lehrerschaft, die inzwischen 863 Köpfe zählte. Die Entwicklung danach ist in vielen Hinsichten unspektakulär und diente vor allem dem Ausbau der inzwischen fest etablierten Volksschule, die ihren Namen zu diesem Zeitpunkt bereits voll verdiente. Dennoch kennt die Schulgeschichte im Kanton Zürich drei markante und langfristig einschneidende Veränderungen:

- Mit dem Zuwachs der Bevölkerung die stete Zunahme der Schülerzahlen und so des Aufwandes;
- der ebenfalls stetig steigende Anteil Frauen bei den Lehrpersonen;
- und im 20. Jahrhundert der allmähliche Zuwachs des Ausländeranteils bei den Lernenden.

¹ Schülerzahlen im Kanton Zürich: Historische Entwicklung seit 1832. <http://www.bista.zh.ch/vs/Historisch.aspx>

² Ignaz Thomas Scherr (1801-1870) stammte aus einer Lehrerfamilie in Hohenrechberg nahe der Freien Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, die erst 1802 Teil des Herzogtums Württemberg wurde.

³ Der Geograph Heinrich Wettstein (1831-1895) war von 1875 bis 1895 Direktor des Seminars Küsnacht.

⁴ Noch 1918 wurde das Gesetz zur Aufhebung des Zölibats für Lehrerinnen im Kanton Zürich abgelehnt.

Die demographische Entwicklung ist durch einen Umstand verändert worden, den die Statistiker bekanntlich „Pillenknick“ nennen und auf das Jahr 1965 datieren. Zehn Jahre später wurde die höchste Schülerzahl erreicht, die der Kanton Zürich je gesehen hat: 133.158 Schülerinnen und Schüler wurden von 5.382 Lehrkräften unterrichtet. Danach sanken die Schülerzahlen, nicht jedoch die der Lehrerinnen und Lehrer, wie man vielleicht vermuten könnte. Interessanter ist aber ein anderer Tatbestand:

- 1975 betrug der Ausländeranteil bei den Schülerinnen und Schülern schon 19.3 Prozent, während er 1946 bei unter einem Prozent gelegen hatte.
- Und 1975 waren 44.9 Prozent der Lehrkräfte Frauen, der Anteil verdoppelte sich in weniger als dreissig Jahren.

Im Jahre 2008 besuchten 105.248 Lernende die Zürcher Volksschulen,⁵ die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer betrug 6.761 und der Frauenanteil lag bei 67.0 Prozent, der höchste, der je errechnet wurde. Der Ausländeranteil wird nicht mehr gesamthaft erhoben, sondern seit 1999 getrennt nach Schulstufen und Jahrgängen. Für die verschiedenen Stufen sehen die Zahlen für das Jahr 2008 so aus:

- Kindergarten: 24.701 Lernende; Ausl.Anteil: 26.7 Prozent
- Primarschule: 72.992 Lernende; Ausl.Anteil: 24.4 Prozent
- Bes. Klassen: 1.948 Lernende; Ausl.Anteil: 57.2 Prozent
- Sonderschulen: 1.712 Lernende; Ausl.Anteil: 35.9 Prozent
- Sekundarschule A: 15.634 Lernende; Ausl.Anteil: 13.2 Prozent
- Sekundarschule B: 12.014 Lernende; Ausl.Anteil: 31.1 Prozent
- Sekundarschule C: 2.271 Lernende; Ausl.Anteil: 54.8 Prozent
- Mittelschulen: 8.423 Lernende; Ausl.Anteil: 7.1 Prozent

Natürlich sind Ausländer nicht gleich Ausländer, das muss ich als Ausländer in der Schweiz nicht betonen. Aber die Konzentration verweist sehr wohl auf die Problemzonen, wenn man dann auch noch in Rechnung stellt, dass der Ausländeranteil bei den Vorlehren in der Berufsbildung 21.4 Prozent beträgt und im vierten Lehrjahr 9.9 Prozent. Das Gesamtbild hat verschiedene Gründe, von denen aber nicht wenige auf die Schule verweisen. Der Abschluss spielt eine Rolle, aber auch die Noten, zumal die in Mathematik und Deutsch, der persönliche Eindruck, das Verhaltensrepertoire und nicht zuletzt die Beherrschung der Standardsprache. Wer hier Defizite hat, muss Nachteile in Kauf nehmen oder verliert den Anschluss.

Die Integration übernimmt die Volksschule, die allerdings nicht mehr so ist, wie das 1832 beschlossen wurde. Förderung und Individualisierung sind inzwischen die zentralen Themen in der Bildungspolitik, die auch ungewöhnliche Lösungen zulassen, jedoch an der staatlichen Volksschule für alle Kinder nicht rütteln. Eine Auslagerung in Privatschulen ist nicht vorgesehen; es gibt in der Schweiz keine Freie Schulwahl, wohl aber massive Kampagnen, die diese vorschlagen, mit dem zentralen Argument, dass die Eltern am besten wissen, welche Schule für ihr Kind die geeignete ist. Das würde das Integrationsproblem mit einer durch Homogenisierung durch Mittelschichteltern lösen, also die historische Idee der Volksschule auf den Kopf stellen.

⁵ Ohne Kindergärten und Sonderschulen.

Das schweizerische Schulwesen unterscheidet sich in verschiedenen Hinsichten von dem deutschen. Das System ist zwischen den Kantonen immer noch nicht einheitlich organisiert. In aller Regel gibt es aber sechsjährige Primarschulen für alle Kinder, an die sich dreijährige selektive Sekundarschulen anschliessen. Demnächst wird eine zweijährige Basisstufe hinzukommen, so dass dann alle Kinder acht Jahre gemeinsam zur Schule gehen, ohne dass das an sich strittig wäre. Streit ausgelöst hat nur der Tatbestand, dass die Basisstufe obligatorisch sein soll, womit sich die Schulpflicht um zwei Jahre nach unten verlängert. Hier ist von einer „Verstaatlichung“ der Kindheit die Rede gewesen, während den staatlichen Kindergarten fast alle Eltern als Angebot nutzen. Abstimmungen im Thurgau oder in Zug führten zur Ablehnung dieses Modells, das aber in zehn anderen Kantonen angenommen wurde. So erfolgt der Angleich mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten, die an der Grundrichtung nichts ändern werden.

Demgegenüber ist die Sekundarstufe I uneinheitlich organisiert:

- Manche Kantone wie der Thurgau führen nur zwei Niveaustufen in einer Schule, andere wie Zürich führen fünf verschiedene Schulzweige.
- Die Unterschiede erklären sich vor allem mit der Regelung von Ausschluss und Übergang.
- In Zürich gibt es zwei verschiedene Arten und drei Niveaus von Sekundarschulen, dazu Sonderschulen und Untergymnasien.
- Im Thurgau gibt es einfach nur zwei Leistungsniveaus, eines für Grundanforderungen und eines für erweiterte Anforderungen.

In die fünf Gymnasien des Kantons Thurgau kann man nach der achten Klasse wechseln. Voraussetzung ist eine Aufnahmeprüfung in der zweiten Hälfte des achten Schuljahrs. Der gymnasiale Lehrgang dauert vier Jahre und führt zur allgemeinen Hochschulreife, die schweizweit bislang nur in der Medizin Beschränkungen unterworfen ist. Das zweijährige Untergymnasium ist im Thurgau vor einigen Jahren abgeschafft worden. Im Kanton Zürich gibt es noch zweijährige Untergymnasien, in sie kann man nach der sechsten Klasse wechseln. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die diesen Weg gehen, ist in den letzten Jahren gestiegen, aber der Regelfall ist immer noch der Wechsel nach der achten Klasse.

Achtjährige Gymnasien mit einem geschlossenen Lehrgang wie in Deutschland oder in Österreich gibt es in der Schweiz nirgendwo, auch weil es nie eine Grundschule gegeben hat und in vielen Kantonen seit dem 19. Jahrhundert die sechsjährige Primarschule besteht, die jetzt in Hamburg für so viel Aufregung sorgt. Die gymnasialen Lehrgänge dauern im Regelfall vier Jahre, in einigen Kantonen wie Bern aber auch weniger. Der Hauptlehrgang ist aber so in gewisser Hinsicht mit der gymnasialen Oberstufe in Deutschland vergleichbar, auch wenn der Unterbau ein anderer ist (Oelkers 2008).

Die weitaus meisten Kinder besuchen die Volksschule und machen hier auch einen Abschluss. Die Abiturientenquote liegt landesweit bei 19 Prozent, etwa 80 Prozent eines Jahrgangs beginnen Berufslehren. Dabei können je nach örtlicher Situation starke Unterschiede auftreten. Im Kanton Zürich etwa gibt es keine einheitlichen Schulverhältnisse. Die Finanzkraft der Gemeinden ist unterschiedlich, also sind auch die Budgets für die Schulen trotz eines kantonalen Ausgleichs unterschiedlich.⁶ Der Anteil der Schüler auf Privatschulen liegt tief und hat sich auch nicht nennenswert erhöht. Der Grund ist, dass Privatschulen vom

⁶ Die Unterschiede werden durch den kantonalen Finanzausgleich nicht aufgehoben.

Staat kaum unterstützt werden. Gesetze zur Ersatzbeschulung wie in Deutschland gibt es nicht, es gibt auch keinen Privatschulparagrafen in der Verfassung. „Reichenschulen“ sind zugelassen.

- Nur 3.3% aller Schülerinnen und Schüler im obligatorischen Bereich der Primar- und der Sekundarschule besuchten im Schuljahr 2005 in der Schweiz Privatschulen.
- Die Zahl ergibt sich auch nur deswegen, weil die Regionen Genfersee und Tessin mit 6.7% und 5.7% erheblich höher liegen als die anderen Regionen der Schweiz.
- Im Bereich der Sekundarstufe II betrug die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die zum gleichen Zeitpunkt eine allgemeinbildende Privatschule besuchten, landesweit 8.4%.

Die regionalen Spitzenwerte erreichten Zürich (12.9%) und wiederum der Genfersee (10.6%). Im Berufsbildungsbereich liegt die Zahl mit 4.4% viel tiefer, und wäre noch tiefer, wenn der Kanton Zürich nicht einen so hohen Anteil von 10.4% hätte.⁷

Der 1906 gegründete Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP), dem 260 Schulen angehören, gibt an, dass etwa 100.000 Schüler und Lehrlinge Privatschulen besuchen. Das Angebot ist ebenso breit wie bunt und umfasst alle möglichen Sparten.⁸ Die meisten Schulen sind selbsttragend, viele auch gewinnorientiert.

- Die genaue Zahl der Privatschulen in der Schweiz ist statistisch nicht erfasst,
- der Wirtschaftsverband *economiesuisse* schätzt die Zahl auf mindestens 500.
- In ihnen sind etwa 8.000 Lehrkräfte tätig,
- der Umsatz beträgt rund 1.3 Milliarden Franken.

Ein Privatschulregister befindet sich im Aufbau.⁹ Auch Standards zur Qualitätssicherung werden entwickelt. Je nach Ausrichtung und Zwecksetzung erhalten manche Privatschulen öffentliche Zuschüsse. Die Schweiz ist hier im Vergleich mit dem europäischen Umfeld aber sehr zurückhaltend (vgl. die Übersicht in: *Private Education in the European Union 2000*, S. 25).

Im obligatorischen Schulbereich ist die Situation je nach Kanton unterschiedlich. Im Kanton Bern ist 1983 eine Initiative „Für eine freie Schulwahl“ klar verworfen worden, Eltern, die ihre Kinder auf Privatschulen schicken, sollten einkommensabhängige Zuschüsse erhalten. Die etwa 60 Privatschulen des Kantons werden unterschiedlich unterstützt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Lehrerinnen und Lehrerbildungsgesetzes erhielten drei Mittelschulen kantonale Zuschüsse,¹⁰ weil sie Übungsklassen für die Ausbildung zur Verfügung stellten. Das wurde mit der Gründung der Pädagogischen Hochschule hinfällig. Das Maturitätsschulgesetz sieht jedoch vor, dass der Kanton weiterhin Staatsbeiträge in gleicher Höhe an private Schulen für die gymnasiale Ausbildung zahlen kann. Die Beiträge für die

⁷ Angaben gemäss Bundesamt für Statistik. Die kantonale Statistik gibt an, dass im Schuljahr 2005/2006 von total 77.138 Schülerinnen und Schülern im Vor- und Primarschulbereich 3.329 an Privatschulen unterrichtet wurden. Auf der Sekundarstufe II im Bereich Allgemeinbildung waren es 736 von 7.846 (Die Schulen im Kanton Zürich 2006, S. 6, 11). Das Bundesamt zählt auf der Sekundarstufe II im Allgemeinbildungsbereich 10.232 Schülerinnen und Schüler in der Region Zürich. Die Angabe von 12.9% Privatschulen bezieht sich darauf.

⁸ <http://www.swiss-schools.ch/>

⁹ <http://www.economiesuisse.ch/web/de/aktuell/newsletter/0507/>

¹⁰ Seminar Muristalden, Freies Gymnasium und Neue Mittelschule Bern.

privaten Volksschulen wurden gesenkt. Möglich ist ein einkommensunabhängiger Steuerabzug für Eltern mit Kindern in Privatschulen.

Am 26. Juni 2005 wurde eine Motion „Faire Rahmenbedingungen für private Maturitäts- und Volksschulen“ eingereicht. Der Regierungsrat wird in der Motion aufgefordert, „dem Grossen Rat Änderungen der einschlägigen Vorschriften vorzulegen, mit welchen private Maturitäts- und Volksschulen in Berücksichtigung ihrer Entlastungswirkung für die öffentliche Hand inskünftig angemessen abgegolten werden.“ Dabei könne die Erhöhung der Abgeltung als Beitrag an die Schule, als erhöhter Steuerabzug seitens der Eltern, als direkter Beitrag an die Eltern (so als Gutschein) oder als Mischform geleistet werden. Begründet wird die Motion mit dem Argument, dass die Privatschulen „den Kanton finanziell entlasten bzw. faktisch kantonale Aufgaben erfüllen.“

Diskutiert wurde die Motion in der dritten Sitzung des Grossen Rates am 25. Januar 2006. Während der Diskussion wurde die Motion in Postulat umgewandelt, das dann in einer namentlichen Abstimmung mit 105 gegen 61 Stimmen angenommen wurde (Grosser Rat des Kantons Bern 2006, S. 32ff.). Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort auf die Motion darauf verwiesen, dass die Unterstützung der drei Mittelschulen sich als effizient erwiesen habe und weiterhin gezahlt werde.¹¹

- Für die befristete Subventionierung der privaten Volksschulen wird seit dem 1. Januar 2005 ein Pro-Kopf-Beitrag von jährlich CHF 2.000 entrichtet.
- Aufgewendet werden für 900 Schülerinnen und Schüler etwa 1.8 Millionen Franken im Jahr.
- Die Finanzierungsform könne geändert, der Gesamtaufwand der Subventionen dürfe jedoch nicht erhöht werden (Motion 2006).

Die Situation im Kanton Basel-Landschaft unterscheidet sich erheblich. Der Kanton gewährt mit dem Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes seit dem 1. August 2003 einen Staatsbeitrag in Höhe von jährlich CHF 2.000 für den Besuch einer Privatschule, der 2009 nochmals erhöht wurde. Damit konnte eine Abstimmung über die freie Schulwahl beeinflusst werden, die mit mehr als 70% abgelehnt wurde. Ungewöhnlich ist, dass ein fester Betrag im Gesetz festgeschrieben wurde. Die Förderung ist auch offen formuliert, also wird nicht auf den obligatorischen Bereich beschränkt.

- Im Schuljahr 2000/2001 besuchten etwa 1.100 Schülerinnen und Schüler Privatschulen, die mussten dafür Kosten in Höhe von CHF 2.2 Millionen aufwenden.
- Seitdem der Kanton mitfinanziert, hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Privatschulen leicht erhöht.
- Neben dem Kanton gibt es auch in verschiedenen Gemeinden Zuschüsse für den Besuch von Privatschulen.¹²
- Am 25. September 2006 hat der Souverän eine Änderung der kantonalen Finanzierung zulasten der Gemeinden abgelehnt.

¹¹ Grundlage ist die Studie ERKOS.

¹² Die Stadt Liesthal beschloss etwa am 28. März 2001 ein Reglement zur Gewährung von Beiträgen für den Besuch privater Schulen. Jährlich werden 250 Franken für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Liesthal gezahlt. Die Gemeinde Arlesheim beschloss am 9. Juli 2003 einen Beitrag von 1.000 Franken pro Kind und Semester. Für private Vorschulen werden 500 Franken gezahlt. Eine Bedingung für die Gewährung ist, dass das steuerbare Einkommen der Eltern weniger als CHF 100.000 beträgt.

Im Nachbarkanton sieht es wiederum ganz anders aus. Die alte Verfassung des Kantons Basel-Stadt von 1889 sah im §15 ein ausdrückliches Verbot der Subventionierung von Privatschulen vor.¹³ In der neuen Verfassung vom 23. März 2005 ist das Recht auf Bildung als Grundrecht garantiert (§ 11). Nichtstaatliche Schulen sind bewilligungspflichtig, nichtstaatliche Kindergärten werden als Schulen angesehen und unterliegen ebenfalls der Aufsicht durch den Kanton (§18).

Das Verbot der Subvention ist aufgehoben. Die Redaktionskommission des Verfassungsrates des Kantonsrates hatte diese Änderung in ihrem Bericht vom 14. Februar 2003 so begründet: Der Verzicht auf das Subventionsverbot von Privatschulen beseitigt „ein Relikt aus der Zeit des Kulturkampfes“. „Es soll künftig möglich sein, auf der Basis des Subventionsgesetzes unter bestimmten Bedingungen Subventionen an Privatschulen auszurichten: So kann der Staat Beiträge leisten an frei zugängliche Schulen, die entweder auf der Basis einer Leistungsvereinbarung Bildungsgänge anbieten, die die staatliche Schule nicht anbieten kann oder will, oder die Konzepte entwickelt haben, die der Staat für besonders förderungswürdig erachtet“ (Redaktionskommission 2003, S. 22).

Die Redaktionskommission begründete auch, dass und warum die Idee, Bildungsgutscheine für die Finanzierung der Schulen, fallen gelassen wurde. Die Idee hatte im Vorfeld eine Rolle gespielt, wurde dann aber aufgegeben. Das System der Bildungsgutscheine, so die Kommission, sei mit der „Entkoppelung von Staatsangebot und Staatsfinanzierung“ verbunden, finanziert werden sollen nicht mehr nur die Bildungsstätten sondern auch die Auszubildenden, die Finanzierung solle nachfrageorientiert erfolgen und mit dem Bildungsgutschein sei die Berechtigung gegeben, „bestimmte Leistungen in Anspruch zu nehmen“ (ebd.).

Das lehnt die Kommission ab:

„Der Verzicht auf die Umstellung des heutigen Bildungssystems auf dasjenige des Bildungsgutscheins bedeutet, dass das Bildungswesen primäre Staatsaufgabe bleibt, und eben nicht vorwiegend als privates Gut bewertet und den Gesetzen des Marktes ausgesetzt wird. Es wäre jedoch bildungspolitisch kurzsichtig, daraus den Umkehrschluss zu ziehen, dass das Instrument der Subjektfianzierung in der Verfassung ausdrücklich verboten werden soll“ (ebd.).

Diskutiert wird das amerikanische Konzept der Bildungsgutscheine im Kanton Basel-Stadt seit 1981.¹⁴ Im Januar 2001 ist ein politischer Vorstoss in Richtung Bildungsgutscheine erfolgt, der aber verworfen wurde.

- Im August 2003 beschloss die Regierung des Kantons Basel-Stadt, zwei internationale Schulen finanziell zu unterstützen.
- Das Schulgesetz sah lediglich Beiträge für private Kindergärten vor.
- Die kantonalen Verfassungen folgen inzwischen zunehmend der Linie einer Unterstützung, die im kantonalen Interesse liegt und Nutzen bringt.

¹³ „Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen und stehen unter Aufsicht des Staates.“ Keine der 24 Änderungen der Verfassung durch Volksabstimmungen zwischen 1891 und 2000 hat am Wortlaut dieser Paragraphen etwas geändert.

¹⁴ Akte Staatsarchiv Kanton Basel-Stadt.

Die Verfassung des Kantons Freiburg vom Mai 2004 bestimmt, dass der Staat „private Bildungseinrichtungen unterstützen kann, sofern ihr Nutzen anerkannt ist“ (§ 67). Geförderte Einrichtungen unterliegen der staatlichen Aufsicht (§68). Der Kanton Solothurn kann gemäss seiner Verfassung ebenfalls Privatschulen unterstützen. Die Schulen sind bewilligungspflichtig und stehen unter der Aufsicht des Kantons (Art. 108). Das Schulgesetz von 1969 sieht die Förderung kommunaler und privater Kindergärten durch Beiträge an die Besoldung vor (§ 18). Privatschulen werden im Gesetz nicht erwähnt. Anliegen, einen öffentlichen Beitrag für Privatschulen zu leisten, kommen aus Gemeinden an der Grenze zum Kanton Basel-Landschaft, knapp 1% der Schülerinnen und Schüler werden in Privatschulen unterrichtet.

Das Volksschulgesetz im Kanton Luzern vom 22. März 1999 erlaubt Beiträge an Privatschulen. Die Volksschule kann auch „bei einer privaten Anbieterin besucht werden“. Der Kanton „unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel private Anbieterinnen, kann sich an privaten Trägerschaften beteiligen oder privaten Anbieterinnen Aufgaben übertragen.“ Das Gesetz sieht auch vor, dass der Kanton Abschlüsse an privaten Schulen anerkennen kann. Die Bildungsziele der Volksschule sind verbindlich (§52).

- 2001 beliefen sich die Zuschüsse auf CHF 733.999.
- Für den Besuch privater Kindergärten werden Beiträge bis CHF 1.000 pro Kind gewährt, im Primarbereich steigt der Beitrag bis zu CHF 1.500 und im Sekundarbereich sind es maximal CHF 1.700.
- Es gibt im Kanton Luzern fünfzehn Privatschulen und Kindergärten unter staatlicher Aufsicht.
- Der Kanton fördert auch private Musikschulen sowie Ausbildungsangebote im Sportbereich.

Der Kanton Zug gewährt aufgrund des Volksschulgesetzes von 1990 Beiträge an Privatschulen. Die Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch den Zuger Erziehungsrat (§ 74). Der Kanton zahlt 50% des Beitrages, den die Gemeinden zur Führung der öffentlichen Schulen erhalten. Das ergibt auf der Primarstufe einen Beitrag von CHF 1.500 pro Kind und Jahr.

Das zweite Paket der Zuger Finanz- und Aufgabenreform von Oktober 2006 bestätigte die Regelung. In der Vernehmlassung gab es zum Themenkreis Privatschulen keinen Änderungsantrag. Der Regierungsrat ist in seinem Bericht an den Kantonsrat der Auffassung, dass „im Interesse der Förderung des Wirtschaftsstandortes Zug“ auch weiterhin „die im Kanton Zug situierten Privatschulen mit einem pauschalen Beitrag pro Zuger Schülerin und Schüler“ unterstützt werden sollen. Die Schulen sollen weiterhin verpflichtet sein, „mindestens die Hälfte des Kantonsbeitrages zur Verbilligung des Schulgeldes für Zuger zu verwenden.“

Zur Finanzierung heisst es: „Die bisher verwendete Pauschale von 25% entspricht neu der Hälfte der Normpauschale für die gemeindlichen Schulen. Damit ist insofern eine Gleichbehandlung mit den Gemeinden gewährleistet, als der Kanton seine bisherigen Beiträge (wenn auch in der neuen Form der Schülerpauschale) aufrecht erhält.“

Weitergehende Anliegen werden zurückgewiesen: „Würden Privatschulen dieselbe Normpauschale wie die Gemeinden erhalten, würde dies praktisch eine Verdoppelung des bisherigen Beitrages an die Privatschule bedeuten, was die Aufwendungen des Kantons von zurzeit rund 1 Mio Franken verdoppeln würde, gleich wie die gemeindlichen Schulen werden

auch die Privatschulen an den Kosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel zur Hälfte beteiligt“ (Zweites Paket 2006, S. 70f.).

Die Verfassung des Kantons Zürich sieht ebenfalls vor, dass der Kanton Privatschulen unterstützen kann, „deren Leistungen im öffentlichen Interesse sind“. Auch werden die Bewilligungspflicht und die staatliche Aufsicht festgeschrieben (Art. 117). Gemäss Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 kann der Kanton „an allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung Subventionen ausrichten. Voraussetzung ist die staatliche Anerkennung und das gegebene öffentliche Interesse (§14, 15). Gemäss Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 sind Privatschulen genehmigungspflichtig, zuständig ist die Bildungsdirektion. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an der Privatschule erteilte Bildung „gleichwertig ist wie die an der öffentlichen Volksschule erteilte Bildung“ (§68,1).

Neben Privatschulen kann auch Privatunterricht genehmigt werden.¹⁵ Aufsicht führt in beiden Fällen die Bildungsdirektion. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule im obligatorischen Bereich besuchen, haben in den Gemeinden das Anrecht, unentgeltlich die vorgesehenen Lehrmittel zu beziehen, sie können auch die Musikschule besuchen und Angebote des freiwilligen Schulsports nutzen, zudem können sie Therapien in Anspruch nehmen. Auf alle übrigen ausserunterrichtlichen Leistungen besteht kein Anspruch (§68, 2/3). Der Kanton kann bestimmte Privatschulen im Blick auf den Neu- oder Umbau der Gebäude unterstützen (§69). Andere Subventionen sind nicht vorgesehen.

- Im Schuljahr 2005/2006 waren im Kanton Zürich 5.4% der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler an privaten Schulen eingeschrieben.¹⁶
- Die Zahl ist gegenüber 1995, als ein Wert von 4.8% erreicht wurde, leicht angestiegen.
- Auf den beiden nachobligatorischen Stufen liegt der Anteil höher.
- 11.2% der Schülerinnen und Schüler besuchten auf der Sekundarstufe II Privatschulen.

Die Angebote auf der Tertiärstufe stellen hauptsächlich berufliche Weiterbildungskurse dar. Hier betrug der Anteil der Privatschulen 2005 7.6%, was einen leichten Rückgang gegenüber 1995 (18.7%) bedeutet.

- Nachgefragt werden vor allem Schulen mit einem ausländischen Programm.
- Die reformpädagogischen Schulen sind leicht, die kirchlichen Schulen stärker rückläufig.
- Die finanzstarken Gemeinden des Kantons Zürich haben einen vergleichsweise hohen Privatschulanteil (Stutz-Delmore/Brammert 2006).¹⁷

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich im Jahre 2004 in einer Botschaft an den Grossen Rat mit dem Problem der Finanzierung von Privatschulen auseinandergesetzt und regelmässige Zahlungen deutlich verworfen. Zahlungen im Einzelfall und unter genau definierten Umständen sollten dagegen möglich sein (Botschaft 2004, S. 16).

¹⁵ Einzelunterricht oder Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schüler. Voraussetzung ist ein Lehrpatent.

¹⁶ Das sind 6.624 Kinder und Jugendliche. Die Gesamtzahl betrug 122.850 Schulpflichtige.

¹⁷ Die Kosten der Privatschulen sind unterschiedlich. Das Freie Gymnasium Zürich etwa verlangt pro Jahr einen Beitrag von CHF 25.000. Seit 1986 existiert ein Stipendienfonds. Die subventionierten Mittelschulen im Kanton Bern kosten um CHF10.000, also erheblich weniger.

- Das gilt vornehmlich für Aufgaben, die die öffentlichen Schulen nicht übernehmen können.
- Genannt werden Angebote für besondere Begabungen, Verhaltensauffälligkeiten oder auch für Nachwuchstalente im Spitzensport (ebd., S. 17).
- In diesen Fällen, die als Ergänzung zur Volksschule angesehen werden, übernimmt der Kanton die Kosten.

Eine weitere Möglichkeit sind private Angebote, an denen der Kanton ein besonderes Interesse hat, etwa wenn es zur Gründung einer Internationalen Schule kommen sollte, was der Standortförderung zugute käme. Schliesslich kann der Kanton freiwillige Beiträge an Privatschulen leisten, an deren Existenz der Kanton ein „erhebliches Interesse“ hat. Diese Beiträge können auch an Investitionskosten ausgerichtet werden, wenn die Schule eine Oberstufe führt. Die Regelung gilt, wenn, wie im Falle der Rudolf Steiner Schule, die Privatschule zur finanziellen Entlastung des Kantons beiträgt (ebd., S. 18).

- In jedem Fall muss die Unterstützung im „eindeutigen Interesse“ des Kantons liegen (ebd.).
- Diese Linie verfolgen die meisten Kantone.
- Pauschale Regelungen oder gar die Vollfinanzierung der Privatschulen sind nirgendwo vorgesehen.
- Eher geht es darum, das vorhandene System zu konsolidieren und die Effizienz zu verbessern.

Dabei werden allerdings Unterschiede in Kauf genommen. Während der Kanton Basel-Landschaft mit einem Anteil von unter 5% Privatschulen¹⁸ vergleichsweise grosszügige Regelungen eingeführt hat, handelt der Kanton Zürich restriktiv. In keinem Fall sind die neueren Entwicklungen durch Motive wie das der freien Schulwahl geprägt.

Der Zürcher Kantonsrat befasste sich am 8. Januar 1996 aufgrund einer Anfrage mit dem Thema Bildungsgutscheine. Der Regierungsrat antwortete auf die Anfrage ablehnend. Es bestehe „kein Anlass“, Bildungsgutscheine einzuführen. Im Zuge der Reform des öffentlichen Dienstes¹⁹ sei nicht daran gedacht, im Bildungsbereich eine „freie Schulwahl“ einzuführen. Mit den Schülerpauschalen solle vielmehr eine „finanzielle Gleichstellung der öffentlichen Schulen“ angestrebt werden (Protokoll 1996, S. 2293f.).

Speziell zu den Bildungsgutscheinen heisst es: „Die bisher praktizierten Modelle mit Bildungsgutscheinen“ haben sich im Ausland kaum bewährt. Die Möglichkeit, staatliche Vorgaben „auch mittels privater Bildungseinrichtungen zu erfüllen, zwingt dabei Staat und öffentliche Hand zu aufwendigen Anerkennungs- und Kontrollmassnahmen (Konzessionierung, Prüfsysteme). Zudem treten in Systemen mit Bildungsgutscheinen unbeabsichtigte Effekte auf: Abbau von Bildungsangeboten in Randgebieten und für Ausbildungen mit kleiner Nachfrage, die Gefahr einer sozialen und ethnischen Entmischung sowie Mehraufwand im schulischen Management“ (ebd., S. 2292/2993).

In der Antwort auf die Petition der „Elternlobby Schweiz“ hielt die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Schweizer Ständerates am 16. November 2004 fest,

¹⁸ 2.071 Kinder und Jugendliche besuchten im Jahr 2005 private Kindergärten und Schulen. Die Schülerzahl insgesamt betrug 42.891. (Angaben nach Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft)

¹⁹ Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WiF!).

„dass der verfassungsrechtliche Anspruch auf staatliche Finanzierung des Besuches von Privatschulen nicht gegeben ist“. Weiter heisst es:

„Eine freie Schulwahl wäre auch schulorganisatorisch nicht flächendeckend lösbar. Die Forderungen der Petition gehen der Kommission daher entschieden zu weit. Sie ist der Ansicht, dieses System würde die Chancengleichheit, entgegen der Überzeugung der Petitionäre, gefährden“ (Petition Elternlobby 2004).

Das heute gültige Volksschulgesetz des Kantons Zürich ist am 5. Juni 2005 vom Zürcher Souverän mit 70 Prozent Ja-Stimmen angenommen worden. Das war im zweiten Anlauf eine klare Entscheidung, ohne dass seinerzeit irgendjemand von Freier Schulwahl gesprochen hätte. Heute steht dieses Thema ganz oben auf der politischen Agenda, und das ist erstaunlich genug, bedenkt man, dass gemäss Gesetz alle Eltern Privatschulen wählen können und insofern gar kein Handlungsbedarf besteht. Nun will die Initiative aber mehr als nur das Recht, statt einer staatlichen eine private Schule wählen zu können; sie will, dass der Staat die Wahl mit Hilfe von Bildungsgutscheinen auch finanziert.

Die Gründung und der Unterhalt von Privatschulen erfolgt bislang auf eigenes Risiko. Mit Bildungsgutscheinen, die Eltern zugesprochen werden, um sich die Schule auszusuchen, die sie für ihr Kind als die geeignete halten, übernimmt der Staat die Risiken. Die Begründung ist wie in Deutschland, dass Privatschulen im obligatorischen Bereich Staatsaufgaben übernehmen, sofern sie ein Lehrplan konformes Angebot machen. Eine solche Begründung ist im Volksschulgesetz nicht vorgesehen. Dort heisst es, dass die Privatschulen überhaupt nur zugelassen werden, wenn sie den Lehrplan erfüllen (Volksschulgesetz §68). Die Privatschulen stehen unter staatlicher Aufsicht (§70), Schülerinnen und Schüler an Privatschulen können die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen, am Schulsport teilnehmen und haben auch Anspruch auf gewisse Therapien (§71). Mehr jedoch nicht.

Ein „Elternrecht“ auf Freie Schulwahl sieht das Gesetz nicht vor und im Juni 2005 hat das auch niemand beanstandet. Wieso wird heute dann aber erbittert darüber diskutiert? Die Antwort ist eine tatsächlich erstaunliche Politisierung. Vorstösse in diese Richtung gab es schon früher, ohne dass sich damit eine politische Bewegung verbunden hätte. Das ist heute anders, Initiativen sind in verschiedenen Kantonen lanciert worden, es gab Anfragen in Parlamenten (Auszug 2008), politische Parteien haben sich auf die Frage der Freien Schulwahl eingelassen, Parolen wurden ausgesprochen und Abstimmungen sind erfolgt, allerdings in keinem Falle mit einem Sieg der Befürworter. Vor zwei Wochen ist die Freie Schulwahl im Thurgau mit 83% der Stimmen verworfen worden; so klar war noch nie eine Abstimmung in Schulfragen.

- In den Medien der deutschsprachigen Länder gelten die Privatschulen häufig als die besseren Alternativen zur Staatschule.
- Nicht wenige Kommentatoren erwarten von mehr Wettbewerb im Bildungsbereich eine bessere Qualität der Schulen.
- Diese Erwartung ist politisch codiert, wirtschaftsliberale Positionen vertreten sie und linke Positionen bekämpfen sie.
- Aber Wettbewerb kann vieles auslösen und muss nicht zur Qualitätssicherung von Schulen beitragen.
- Einfache Kausalitäten dienen nur zur Anpreisung des Konzepts, das die bisherige Bildungsfinanzierung auf den Kopf stellen würde.

Die Karriere des Themas selbst kann nicht überraschen, wenn man vor Augen hat, wer die globale Bildungsentwicklung steuert, nämlich die Weltbank und die OECD, die beide von Wettbewerbstheorien ausgehen. Doch „Privatschulen“ sind nicht gleich Privatschulen, so wie auch „Schulwahlen“ nicht gleich Schulwahlen sind. Das Spektrum ist breit und man sollte sich vor Schlagworten hüten. Die meisten politischen Versprechungen, die sich damit verbinden, lassen sich nicht einhalten. Gleichwohl stellt das Thema eine Herausforderung dar, weil Freiheitswerte berührt sind und sich damit eine politische Rhetorik verbindet, die für viele ad hoc plausibel ist.

Was würde eine Freie Schulwahl in der Schweiz bedeuten, vorausgesetzt, das Konzept ist politisch durchsetzbar? Eine „Wahl“ macht nur Sinn, wenn und insoweit das Objekt der Wahl für alle, die in Frage kommen, transparent, vergleichbar und erreichbar ist. Wählen sollen allein die Eltern, wobei unklar ist, wie im Falle von Elterndifferenzen verfahren werden soll und wie die Kinder zu beteiligen sind. Um ihr schulisches Wohl soll es gehen, aber die Zielgruppe der politischen Kampagne sind allein die Eltern, die wiederum ohne Differenzierung angesprochen werden.

Eine zweite Frage ist, was mit der Wahl verbunden ist, einfach nur eine Gelegenheit, zwischen verschiedenen Schulen eine auszuwählen oder auch ökonomische Incentives und so Gutscheine. Im ersten Fall wäre die Schulkreisbindung tangiert, im zweiten Fall wie gesagt die Bildungsfinanzierung. Und schliesslich muss man sich drittens fragen, wie begrenzt die Wahl ist. Begrenzungen können sich auf die Zahl der Schulen beziehen, zwischen denen gewählt werden kann, aber auch auf den Radius der Wahl. Eine unbegrenzte Wahl würde sich auf alle Schulen im ganzen Land beziehen. Ein solches System gibt es de facto nirgendwo.

Wahlen zwischen verschiedenen Schulen setzen also immer Beschränkungen voraus, im Blick auf den Radius, bezogen auf den Typus von Schulen und hinsichtlich der Wahlverfahren. Transporte zu den Schulen lassen sich nicht über einen bestimmten Zeitrahmen hinaus zumuten, zumal nicht bei kleineren Kindern. Aber dann fallen ganze Regionen von Anfang aus dem Setting heraus. Wahlen lassen sich weiterhin auch nur im Blick auf ein- und denselben Schultyp treffen, was für gegliederte Systeme ein besonderes Problem darstellt. Wie soll man Wahlen im Kanton Zürich auf der Sekundarstufe I organisieren, die sich bekanntlich durch hohe Vielfalt auszeichnet? In Schweden wählt man zwischen Schulen *eines* Typs.

Ideen wie mehr Wettbewerb durch mehr Wahlen müssen sich auf diese Realitäten beziehen lassen.

- Die Schweiz kennt keine Gesamtschulen wie in Skandinavien.
- Die Einschulung in die Volksschulen erfolgt in den meisten Gesetzen nach festen Schulkreisen.
- Die Schulen verfügen heute nur begrenzt über statistische Kennziffern und können auch noch nicht mit Hilfe von Leistungsdaten beschrieben werden, wie das in England der Fall ist.
- Eine Schulwahl, die nach Qualitäts Gesichtspunkten erfolgen soll, würde eine transparente Darstellung und Kommunikation der jeweiligen Qualität einer Schule voraussetzen.

Aber was spricht dafür, die bewährte Form der Volksschule in der Schweiz abzuschaffen und mit Bildungsgutscheinen, also staatlichen Geldern, Privatschulen zu

finanzieren? Die Privatschulen würden faktisch verstaatlicht und nur mässig wachsen, sie sind nicht, wie manchmal unterstellt wird, die grosse Konkurrenz zur Volksschule oder aber von dieser nicht mehr zu unterscheiden, weil mit den Bildungsgutscheinen zugleich die staatlichen Lehrpläne gelten würden. Und entgegen anderen Meldungen, die Freie Schulwahl hätte auch keinen Einfluss auf den Zusammenhang von sozialer Herkunft und Schulerfolg, weil vor allem bestimmte Gruppen von Mittelschichteltern wählen.

Schulwahlen sind nämlich nicht einfache Entscheide von Eltern, die auf der Suche nach der besten Schule für ihr Kind sind. Die Qualität einer Schule ist mit den heutigen Möglichkeiten gar nicht darstellbar, und wäre sie es, so würde sofort ein Ranking entstehen, das öffentlich „gute“ und „schlechte“ Schulen unterscheidet. Die Wahl nach einem Ranking würde neue Probleme und andere Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Die besten Schulen haben die begehrtesten Plätze, die man kaum mit einer Lotterie verteilen kann. Aber die Nachfrage wird das begrenzte Angebot bei weitem übersteigen und dann fragt sich, wer mit welchem Verfahren die Plätze erhält. Wenn die Eltern jedoch *nicht* nach der Qualität der Schule wählen, dann fragt sich, wie eine rationale Wahl zustande kommen soll.

Ausserdem muss in einem System, das die Wahl frei setzt, nicht unbedingt eine Wahl auch erfolgen, wie sich an den Zürcher Gymnasien zeigen liesse. Weil der Abschluss gleich ist und sich der Gegenwert, die allgemeine Hochschulreife, nicht unterscheidet, kommen die Entscheide für oder gegen eine Schule viel profaner zustande, als die Befürworter der Freien Schulwahl annehmen, etwa durch die Nähe des Schulstandortes zum Elternhaus, durch die Kalkulation des Schulweges in Form der zumutbaren S-Bahn-Stationen oder auch durch den Freundeskreis, wobei über den Verbleib dann nicht einfach die Wahl entscheidet, sondern die Aufnahmeprüfung.

- Freigesetzte Schulwahlen, bei denen allein die Eltern darüber befinden können, welche Schule ihr Kind besucht, stellen in aller Regel soziale Wahlen dar.
- Die Eltern wählen nicht einfach nur Schulprogramme sondern die soziale Zusammensetzung der Schule.
- *School Choice* hat daher einen direkten Zusammenhang mit *School Composition*.
- Bildungsgutscheine unterstützen diesen Prozess.

Die Chance wird genutzt, um die Lern- und Leistungsvorstellungen der Eltern, die wählen, durchzusetzen, sofern das nicht ganz eng durch den Staat vorgegeben wird, was dann aber die Frage aufwirft, warum überhaupt gewählt wurde. Gibt der Staat möglichst wenig vor, entscheiden die sozialen und kulturellen Präferenzen der Eltern, bis hin zur Frage, wer dann Eltern daran hindern soll, die „beste Schule für ihr Kind“ gemäss der Glaubensgemeinschaft zu definieren, der sie zufälligerweise angehören.

Ein letzter Blick über den Zaun zeigt das Problem der sozialen Wahlen. In Australien besucht inzwischen ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler „non-government schools“. Die Mehrzahl kommt aus der Mittel- und Oberschicht. In der Folge verschärfte sich die anders als in Schweden ohnehin schon grosse soziale Segregation. Zunehmende Wahl und Wettbewerb vergrösserten auch die Unterschiede zwischen den staatlichen Schulen. Eine Studie aus dem Jahre 2007 sagt das so: Öffentliche Schulen in wohlhabenden Regionen treten in einen Wettbewerb um die besten Schülerinnen und Schüler, weil sie die Eltern anziehen; Schulen in ärmeren Regionen verlieren ihre besten Schüler und geraten in eine Abstiegs spirale (Perry 2007, S. 7f.). Das kann in der Schweiz jedenfalls niemand wollen.

Literatur

- Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Kantons Zürich. Sitzung vom 24. September 2008. 1485. Anfrage (Freie Schulwahl in der Volksschule).
- Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002. SGS 640 //GS 34.0637//
- Bildungsgesetz des Kantons Zürich (vom 1. Juli 2002).
- Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen vom 7. April 2004: Staatliche Unterstützung für Privatschulen. Gesamtbericht mit Leitsätzen. Nr. 04.103.
- Die Schulen im Kanton Zürich 2005/2006. Herausgegeben von der Abteilung Bildungsplanung /Bildungsstatistik der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Zürich: Bildungsdirektion 2006.
- ERKOS-Grobuntersuchung: ERZ00015.
- Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999.
- Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Canton Zürich. Erste Abtheilung: Organisation der Volksschulen. In: Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. Zweyter Band. Zürich: Bey Friedrich Schulthess 1832, S. 313-341.
- Grosser Rat des Kantons Bern: Comptes rendus de la session de janvier 2006 - séances 01 - 04. <http://www.be.ch/gr/>
- Kanton Zug: Schulgesetz vom 27. September 1990.
- Motion Faire Rahmenbedingungen für private Maturitäts- und Volksschulen. 21. Dezember 2005. M 164/2005 ERZ.
- Oelkers, J.: Die Qualität der Gymnasien. Eine Expertise für den Kanton Zürich. Bern: h.e.p. Verlag 2008.
- Perry, L.B.: School Composition and Student Outcomes: A Review of Emerging Areas of Research. Referred Paper Presented at the Annual Conference of the Australian Association for Research in Education, November 2007 in Fremantle, WA. Perth, WA: Murdoch University, School of Education on 2007.
- Petition Elternlobby Schweiz. Für eine echte freie Schulwahl. Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 16. November 2004. 04.2018ns.
- Private Education in the European Union. Organisation, Administration and the Public Authorities' Role. Brussels: Eurydice Network 2000.
- Protokoll des Zürcher Kantonsrates. 34. Sitzung, Montag, 8. Januar 1996.
- Redaktionskommission des Verfassungsrates des Kantons Basel-Stadt: Kommentar zum ersten Entwurf für eine neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 14. Februar 2003. (Beilage zum Bericht Nr. 801). Basel: Verfassungsrat 2003.
- Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929.
- Stutz-Delmore, S./Brammertz, R.: Schulpflichtige in Privatschulen 1995-2005. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2006. (= statistik.info 19/2006)
- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005.
- Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (Stand vom 5. Juli 2005).
- Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Stand vom 1. November 2005).
- Verfassung des Kantons Zürich (vom 27. Februar 2005).
- Volksschulgesetz des Kantons Solothurn vom 14. September 1969 (Stand vom 1. August 2007).
- Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005.
- Zweites Paket Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA). Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Oktober 2006. Vorlage Nr. 1483.1 (Laufnummer 12214).

